

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

(1) Der Verein, im folgenden Bezirk genannt, führt den Namen „Radsportbezirk Schwaben e.V. im Bayerischen Radsport-Verband e.V.“ und ist die Vereinigung aller Radsportvereine mit Zugehörigkeit beim BRV sowie deren Mitgliedern im Regierungsbezirk Schwaben des Freistaats Bayern.

(2) Sitz und Gerichtsstand ist Augsburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Bezirk ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg unter VR 2437 eingetragen.

§ 2 Zugehörigkeit

Der Bezirk ist Mitglied im Bayerischen Radsport-Verband e. V., nachfolgend „BRV“ genannt, im Bund Deutscher Radfahrer e. V., nachfolgend „BDR“ genannt, und im Bayerischen Landes-Sportverband e. V., nachfolgend „BLSV“ genannt.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Bezirks

(1) Der Bezirk versteht sich als Interessenverband für das Radfahren im Regierungsbezirk Schwaben. Dies bezieht sich gleichermaßen auf den Leistungssport, den Freizeitsport, den Behindertenradsport und den gesundheitsorientierten Sport. Der Bezirk beteiligt sich im Hinblick auf das Radfahren im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Sport-, Gesundheits- und Verkehrspolitik. Aufgabe des Bezirks ist die Förderung, Pflege und Beaufsichtigung aller Zweige des Radsports und des Radfahrwesens sowie die Vertretung seiner Belange nach innen und außen.

(2) Der Bezirk vertritt den schwäbischen Radsport im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeiten.

(3) Eine besondere Aufgabe wird in der Jugendarbeit gesehen. Neben der Talentsuche und einem langfristigen Trainings- und Leistungsaufbau mit entsprechenden Trainings- und Wettkampfsystemen bedeutet Jugendarbeit im Sport für den Bezirk auch Bildungsarbeit mit jungen Menschen und Erziehung zum Fairplay. Der Bezirk ist sich seiner ethischen, pädagogischen, entwicklungspsychologischen und medizinischen Verantwortung bewusst.

(4) Der Kampf gegen Doping und Leistungsmanipulation stellt eine wichtige Aufgabe des Bezirks dar. Bestandteil dieser Satzung sind daher auch die Bestimmungen des Anti-Doping-Codes (ADC) des Bundes Deutscher Radfahrer e.V. (BDR). Der Anti-Doping-Code gilt uneingeschränkt für alle Vereine des Bezirks und deren Mitglieder. Hierbei zählt stets die zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Ausgabe gemäß den amtlichen Bekanntmachungen des BDR.

(5) Als Verband, dessen Vereine und Mitglieder den Radsport auch in der freien Natur ausüben, beachtet der Bezirk den Schutz der Umwelt und fördert eine natur- und landschaftsverträgliche Ausübung des Radfahrens.

(6) Der Bezirk ist nach demokratischen Grundsätzen in freien Wahlen aufgebaut. Parteipolitische, religiöse und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Die dem Bezirk angeschlossenen Vereine sowie seine Organe dürfen sich in Ausübung ihrer Funktion weder parteipolitisch oder konfessionell betätigen noch ihre Mitglieder parteipolitisch oder konfessionell beeinflussen.

(7) Der Bezirk sieht es für seine Aufgabenerfüllung als unerlässlich an, die Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen und Sichtweiten von Frauen und Männern gleichermaßen einzusetzen. Demgemäß ist bei der Besetzung von Positionen eine angemessene Verteilung zwischen den Geschlechtern anzustreben. Bei allen Planungen, Entscheidungen und in der Umsetzung wird die jeweils spezifische Situation von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern berücksichtigt.

(8) Der Bezirk fördert die Gründung neuer und die Erweiterung bestehender Vereine.

(9) Der Bezirk erteilt Genehmigungen zur Durchführung von Veranstaltungen, soweit sie unter seine Zuständigkeit fallen, an seine Mitglieder und entscheidet über die Art deren Veröffentlichung in den Organen von BRV, BLSV und BDR.

(10) Der Bezirk wahrt, kontrolliert und verwertet die Medienrechte eigener Veranstaltungen.